

II-8903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, 1989 11 06

Präs.: 7. Nov. 1989 No. Zu Zl. 630-MR/89

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 des Geschäftsordnungsgesetzes an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dr. Partik-Pablé und Genossen betreffend "offensichtlich unrechtmäßig ausgezahlter Abfertigungen bzw. Entschädigungen an ausgeschiedene Abgeordnete des Nationalrates bzw. ausgeschiedene Mitglieder des Bundesrates" beantworte ich wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage ist einleitend zu bemerken, daß der politische Wille anlässlich der Ergänzung der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes generell recht eindeutig war, die Vollziehung der beschlossenen Fassung des Gesetzes im Einzelfall jedoch nicht so problemlos ist, wie dies auf den ersten Blick erscheint. Die gegenständlichen Bestimmungen erfordern nämlich zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandats eine Beurteilung darüber, ob das Ausscheiden deswegen erfolgt, "weil" der ausscheidende Abgeordnete eine der in § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes genannten Funktionen als oberstes Organ der Vollziehung übernehmen wird. Die Frage "weshalb" ist aber in erster Linie eine nur von dem Betreffenden selbst zu beantwortende. Mangels objektiver Kriterien muß demnach aus dem Zusammenhang von Fakten der Grund für die Mandatsniederlegung erschlossen werden. Unklar dabei ist vor allem die Frage, innerhalb welcher Frist bei Überschneidungen bzw. bei welchen zeitlichen Zwischenräumen im Falle eines Wechsels von in Betracht kommenden Funktionen ein solcher Zusammenhang noch anzunehmen ist. Daß die legistische Textierung der einschlägigen Bestimmungen mehrere Auslegungen zuläßt, haben im übrigen auch die zum gegenständlichen Anlaßfall geäußerten Kommentare von Universitätsprofessoren der Rechtswissenschaften gezeigt.

- 2 -

Im einzelnen ist zur Anfrage folgendes zu bemerken:

Frage 1:

Warum wurde wider die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Dipl.-Ing. Riegler und dessen Eintritt in die steirische Landesregierung ein Abfertigungsbetrag ausbezahlt?

Bei der Anweisung der Abfertigung war den befaßten Parlamentsbediensteten nach ihren Angaben der Umstand, daß der ausscheidende Abgeordnete Dipl.-Ing. Riegler in die steiermärkische Landesregierung gewählt werden soll, nicht bekannt; auch aus der Aktenlage ergab sich kein diesbezüglicher Anhaltspunkt.

Frage 2:

Erfolgte die rechtswidrige Auszahlung der Abfertigung an Vizekanzler und ÖVP-Obmann Dipl.-Ing. Riegler aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Weisung, wenn ja, wie lautete die gegenständliche Weisung und wer hat diese erteilt?

Die Anweisung erfolgte aufgrund der Mandatsverzichtserklärung, die keinerlei Hinweise auf die bevorstehende Wahl zum Landesregierungsmitglied enthielt. Eine Weisung an die hierfür zuständigen Bediensteten ist in diesem Zusammenhang nicht erteilt worden.

Frage 3:

Wurde nach Inkrafttreten der Novelle des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 51/1983, nach dem Ausscheiden von Abgeordneten zum Nationalrat oder Mitgliedern des Bundesrates, welchen nach § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes keine Abfertigung (Entschädigung) zustehen würde, Abfertigungen bzw. Entschädigungen ausbezahlt, wenn ja, wann, an wen und in welcher Höhe? Welche Maßnahmen werden Sie setzen, daß in der Zukunft rechtswidrige Auszahlungen an ausscheidende Abgeordnete des Nationalrates bzw. Mitglieder des Bundesrates unter obigen Voraussetzungen nicht erfolgen?

Anlässlich der von Landeshauptmann Dr. Jörg Haider in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen über die ihm angewiesene einmalige Entschädigung für seine ehemalige Tätigkeit als Abgeordneter zum Nationalrat habe ich die Parlamentsdirektion ersucht, alle ähnlich gelagerten Fälle seit dem Inkrafttreten der

- 3 -

Bezügegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 51/1983, zu überprüfen. Dabei hat sich ergeben, daß außer bei der den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Auszahlung einer Abfertigung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es auch in anderen Fällen zu einer nicht gebührenden Anweisung einer einmaligen Entschädigung gekommen ist.

Die im folgenden angeführten Maßnahmen sollen gewährleisten, daß in Zukunft keine Fehlentscheidungen getroffen werden:

- a) Einmalige Entschädigungen werden in Zukunft nur mehr angewiesen, wenn ausscheidende Mandatare eine Erklärung darüber abgeben, aus welchem Grund sie ihr Mandat zurücklegen.
- b) Diesbezügliche Anweisungen werden ferner künftighin unabhängig von den zuständigen Referenten durch mindestens zwei Konzeptsbeamte überprüft werden.
- c) Außerdem werden in Zukunft sämtliche derartige Anweisungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Betroffenen entsprechend erläutert werden, sodaß auch in dieser Hinsicht keine Unklarheiten entstehen können.
- d) Entsprechend der in der hiesigen Präsidialkonferenz vertretenen Auffassung wird sich die Vollziehung des Bezügegesetzes am seinerzeitigen Willen des Gesetzgebers zu orientieren haben. Demgemäß wird neben den im § 14 Abs. 2 des Bezügegesetzes ausdrücklich angeführten Funktionen als oberstes Organ der Vollziehung, die zu einem vorläufigen Ruhen von Abfertigungsansprüchen führen, soweit nach Beendigung einer solchen Funktion diese Ansprüche nicht endgültig erloschen sind, auch eine anschließende neuerliche Mandatsausübung als Mitglied des Nationalrates ein weiteres Ruhen von Abfertigungsansprüchen aus einer früheren Tätigkeit als Abgeordneter bewirken.
- e) Weiters habe ich die Parlamentsdirektion ersucht, alle Bestimmungen des Bezügegesetzes, die verschiedene Auslegungen zulassen, zusammenzustellen und entsprechende Lösungsvorschläge auszuarbeiten, sodaß bei der nächsten Novellierung dieses Gesetzes Gelegenheit gegeben sein wird, den Gesetzestext entsprechend zu adaptieren.

